

Kreis Blatt



für den Kreis Ulm.

Erscheint wöchentlich 2-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Telefon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 50 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 25 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondzeile

Nr. 77.

Donnerstag, den 4. Juli 1918.

35. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Ulm, den 1. Juli 1918.

Nach Mitteilung des Garnison-Kommandos zu
Bad Homburg findet am 10. und 11. Juli ds.
J. gefechtsmäßiges Scharschießen mit Maschinen-
gewehren im Gelände bei Oberhain („Eichen“)
statt.

Das Schießen dauert von 8 Uhr vormittags
bis 4 Uhr nachmittags.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe,
beauftragt ich die Herren Bürgermeister der Ge-
meinden Ulm, Aispach, Brömbach, Dorfweil,
Husen-Arnshausen, Oberhain, Rod am Berg, Wehr-
heim und Weiskopf auch noch eine diesbezügliche
mündliche Bekanntmachung zu erlassen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die von dem militärischen Weiteilungskommando
zu Bad Homburg ausgehenden Ablieferungsscheine
sind nach Vorschrift der Proviantämter bei Vorlage
der Rechnung mit einzureichen. Ich ersuche Sie
die Scheine einsammeln zu lassen und hierher ein-
zureichen. Scheine, die bis zum 12. d. Mts.
hier nicht eingegangen sind, verlieren ihre
Gültigkeit. Es wird angenommen, daß die
Inhaber solcher Scheine auf Bezahlung Verzicht
geleistet haben.

Ulm, den 1. Juli 1918.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. III. 3000/6. 18. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von
Fasern aus Kolbenschilf, Be-
fenginsker, Weidenbast, Hopfen,
Lupinen und Getreidestroh
(Stranfa) zu der Bekanntmach-
ung Nr. W. III. 3000/9. 16.
R. R. A. vom 10. November
1916, betreffend Beschlagnahme,
Verwendung und Veräußerung
von Flachs- und Hanfstroh usw.

Vom 29. Juni 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf
Ansuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur
öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung,
daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-

vorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über
die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung
vom 26. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)
und jede Zuwiderhandlung gegen die Lagerbuch-
führung nach § 5**) der Bekanntmachung über
Auskunftspläne vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb
des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung
zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom
Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Abf. 2 der Ziffer b des § 1 der Bekanntmachung
Nr. W. III. 3000/3. 16. R. R. A. erhält folgende
Fassung:

„Als Bastfasern im Sinne der Be-
kannmachung sind anzusehen: Jute,
Flachs, Ramie, europäischer und außer-
europäischer Hanf, (Manilahanf, Sisal-
hanf, die indischen Hanfarten, Neuseelands-
flachs und andere Seilerfasern), Kolben-
schilf, Weidenbast, Hopfen, Lupinen,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird,
sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegen-
stand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
verwendet, verkauft oder kauft oder ein an-
deres Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu
behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbe-
stimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf
Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet
ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig
oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Ge-
schäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die
Besichtigung oder Untersuchung der Be-
triebsanlagen oder Räume verweigert
oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lager-
bücher einzurichten oder zu führen unterläßt,
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
oder mit einer dieser Strafen bestraft,
auch können Vorräte, die verschwiegen
worden sind, im Urteile als dem Staate
verfallen erklärt werden, ohne Unterschied,
ob sie dem Auskunftspläntigen gehören
oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht
in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig oder
unvollständige Angaben macht oder wer
fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher
einzurichten oder zu führen unterläßt
wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend
Mark bestraft.

Getreidestroh. (Stranfa), Befenginsker
(sarthamms und spartium) und alle
bei der Verarbeitung von Bastfaser-Roh-
stoffen, Halb- und Fertigzeugnissen ent-
stehenden Bergarten, Abfälle (mit Aus-
nahme der Lumpen und Stoffabfälle),
Fabrikabfälle sowie die durch Auflösung
von Bastfaser Erzeugnissen und Lumpen
wiedergewonnenen Fasern;

Artikel II.

Abf. 1 des § 7 der Bekanntmachung Nr. W.
III. 3000/9. 16. R. R. A. wird durch folgende
Fassung ersetzt:

„Die Veräußerung und Lieferung von
aus dem Auslande eingeführten Bastfaser-
rohstoffen (auch Berg) und Abfällen
bezw. Reifwerk der im § 1 bezeichneten
Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufs-
gesellschaft m. b. H., Berlin SW 19,
Krausenstraße 25-28, die Veräußerung
der inländischen Rohstoffe, mit Ausnahme
der aus Kolbenschilf, Befenginsker, Wei-
denbast, Hopfen, Lupinen und Getreide-
stroh gewonnenen Fasern nur an die
Kriegs-Rohstoff-Gesellschaft m. b. H.,
Berlin W. 56, Markgrafenstr. 36, die
Veräußerung und Lieferung der aus
Kolbenschilf und Befenginsker gewonnenen
Fasern nur an die Kessel-Rohstoff-Gesell-
schaft m. b. H., Berlin W. 8, Mohren-
straße 42/44, die Veräußerung und Liefe-
rung der aus Weidenbast, Hopfen, Lu-
pinen und Getreidestroh gewonnenen
Fasern nur an eine von der Kriegs-Roh-
stoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums bestimmte Stelle,
deren Name im Deutschen Reichsanzeiger
veröffentlicht werden wird, oder an Per-
sonen gestattet, welche einen schriftlichen
Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Königlich Preussischen Kriegsmini-
steriums zur Berechtigung des Auslaufs der
beschlagnahmten Gegenstände erhalten
haben.

Anträge auf Eile eines derartigen
Ausweises sind, soweit sie sich auf die
aus Kolbenschilf und Befenginsker gewon-
nenen Fasern beziehen, an die Kessel-
Rohstoff-Gesellschaft m. b. H., soweit sie
sich auf die aus Weidenbast, Hopfen,
Lupinen und Getreidestroh gewonnenen
Fasern beziehen, unmittelbar an die
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich
Preussischen Kriegsministeriums, Berlin
SW. 48, Berl. Gredemannstr. 10, für
alle übrigen Fasern an die Kriegs-Rohstoff-
bau-Gesellschaft m. b. H. zu richten.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 29. Juni

*) Es wird darauf hingewiesen, daß die beschlagnahmten Gegenstände gleichzeitig der Meldepflicht gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. WM. 57/4 16. R. R. A., betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnsstoffen usw. vom 31. Mai 1916, unterliegen.

Frankfurt (Main), den 29. Juni 1918.

Der stellv. Kommandierende General:
Niedel
General der Infanterie.

Mainz, den 29. Juni 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch,
Generalleutnant.

Ulm, den 29. Juni 1918.

Wird hiermit veröffentlicht.
Der Königliche Landrat.
v. Bejold.

Bekanntmachung

Nr. M. 703/3. 18. R. R. A.,
betreffend Bestandserhebung von
Wismut.

Vom 2. Juli 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Zuwiderhandlung nach § 5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene
Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Klasse 73: Wismut als Wismutmetall, mit einem Reingehalt von mindestens 90 v. H. des Gesamtgewichts, ohne Rücksicht auf den Bearbeitungsstand.

Klasse 74: Wismut in Wismutlegierungen ohne Rücksicht auf den Bearbeitungsstand. Unter Wismutlegierung wird ein Material verstanden, in dem Wismut mit insgesamt mehr als 10 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist, in dem es dem Gewicht nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.

Klasse 75: Wismut in Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen, mit einem Wismutgehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts, ins-

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Verschönerung oder Unterfälschung der Betriebsbezeichnungen oder Räume verweigert, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 2

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

§ 3

Meldepflichtige Personen.

Zur Auskunft sind verpflichtet:

1. Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 4

Meldebefristungen.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind nach dem Stande vom Beginn des 2. Juli 1918 (Stichtag) bis zum 12. Juli 1918 zu melden an das

Sanitäts-Departement (Medizinal-Abteilung) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums
Berlin W 66, Wilhelmstr. 94—96.

Die Meldungen sind getrennt nach den Klassen des § 1 zu erteilen. Für Klasse 75 ist jede Art von Wismutsalzen oder sonstigen Wismutverbindungen unter Anwendung der handelsüblichen Bezeichnung besonders zu melden.

Mengen, die am Stichtage unterwegs sind, sind nach Eingang vom Empfänger binnen einer Frist von 10 Tagen zu melden.

Neben dem Gesamtgewicht in kg ist bei jedem Posten der Meldung der Wismutgehalt in kg anzugeben.

In der Unterschrift der Meldung hat der Meldepflichtige außer Namen (Firma) und genauer Adresse die Art seines Geschäftsbetriebes genau zu bezeichnen.

Sowohl die Meldungen als die Briefumschläge sind mit dem klaren Vermerk „Betrifft Bestandserhebung von Wismut“ zu versehen. Es ist unzulässig, andere Angelegenheiten (Anfragen und Vergleichen) zusammen mit der Meldung zu behandeln. Die Meldungen sind ordnungsmäßig zu frankieren.

Von den erteilten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldepflichtigen bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 5

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Meldepflicht auf Grund dieser Bekanntmachung sind solche Bestände im Besitz eines Gewerkschafters, die am Stichtage (§ 4) nicht mehr betragen als

- 1 Kilogramm in Klasse 73,
- 5 Kilogramm in Klasse 74,
- 5 Kilogramm in Klasse 75.

§ 6

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche die Bekanntmachung betreffen, sind an das

Sanitäts-Departement (Medizinal-Abteilung) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums
Berlin W 66, Wilhelmstr. 94/96,

zu richten. Sie müssen in gleicher Weise wie die Meldungen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandserhebung von Wismut“.

§ 7

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. Juli 1918

Frankfurt (Main), den 2. Juli 1918.

Der stellv. Kommandierende General.
Niedel,
General der Infanterie.

Mainz, den 2. Juli 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch,
Generalleutnant.

Ulm, den 2. Juli 1918.

Wird hiermit veröffentlicht.
Der Königliche Landrat.
v. Bejold.

Beitrag: Vergütung für die Anbau-Flächenerhebung 1918.

Die Vergütung für die Ausfüllung der Listen beträgt für jeden eingetragenen Betrieb 2 Pfennige. Sie werden ersucht die Erhaltungsträge sofort an die Statistische Abteilung beim Landratsamt einzureichen. Diese müssen enthalten:

1. Name, Stand und Wohnort derjenigen Person, welche die Neuanlage auszuführen hat;
2. Höhe der Vergütung, welche die vorgenannte Person zu erhalten hat;
3. Zahl der in die Liste aufgenommenen Betriebe.

Da die Kreisverwaltung höheren Orts nicht zureichen ist, können Anträge, die bis zum 12. d. Mts. hier nicht eingegangen sind, nicht mehr berücksichtigt werden. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt nach Prüfung der Originalen durch das Statistische Landesamt.

Ulm, den 1. Juli 1918.

Der Königliche Landrat.
v. Bejold.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 2. Juli (Amtlich).

Westlicher Kriegsjahresbericht:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

An vielen Stellen der Front leisteten die Feuerüberfälle Unternehmungen des Feindes, die abgewiesen wurden.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Westlich der Duse und südlich der Aisne: Erkundungsaktivität. Stärkere Teilangriffe des Feindes südlich des Durcq und westlich des Chateau-Thierry wurden in unserem Kampfgebiet zum Scheitern gebracht.

Lieutenant Udel erlangte seinen 37. und 38. Geburtstag. Der Erste Generalquartiermeister. Bodendorff.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

† **Dorsweil**, 2. Juli. Die 15-jährige Tochter von hier wurde von einer Fliege ins Auge gestochen. Es entstand Blutvergiftung, und die bedauernswerte Mädchen mußte jetzt sein Leben lassen.

— **Dorsweil**, 2. Juli. Unserem verdienstvollen Bürgermeister Herrn Heinrich wurde die „Verdienstkreuz für Kriegshilfe“ Allerhöchst verliehen.

— **Somburg**, 1. Juli. Herr Landrat Ritter v. Marx übernahm am heutigen Tage die dreijährige Abwesenheit wieder die Dienstgeschäfte des Landratsamtes für den Oberaunuskreis.

— **Söckel**, 1. Juli. Die Auffassung der kleinen Betriebe durch das Großkapital ist durch den Krieg bzw. infolge der durch ihn bedingten Produktions- und Absatzschwierigkeiten stark gestärkt worden. Das trifft namentlich auch in der Brauereibranche zu. So ging in Wiesbaden die Kronbrauerei an die Mainzer Schöffensbrauerei über, in Biebrich die Tannusbrauerei (Wahl) an die Mainzer Aktienbrauerei über. Auch das Schöckel-Brauhaus hat den Betrieb eingestellt und sein Kontingent an die Henninger'sche Brauerei in Frankfurt verkauft, welche damit die Lieferung

seither von Höchst aus versorgten Wirtschaften übernimmt.

— **Dohheim, 30. Juni.** Im Schierkeiner Riesenfelde hielten sich zwei Knaben unbefugt auf. Der Hilfsfeldhüter gab zwei Schrotbüchse ab, der eine Junge kam mit kleineren Bleisprengern gut weg, während dem anderen ein Schrotkorn ins Auge drang. Nach dem Vorfall soll der unvorsichtige Schütze reichlich genommen haben. Das schwerverletzte Auge dürfte kaum erhalten bleiben.

Vermischte Nachrichten.

— **Weglar, 1. Juli.** Umfangreichen Schiebern mit Butter und Eier ist man hier auf die Spur gekommen. Der Verteilungsbeamte Hahn vom städtischen Lebensmittelamt wird beschuldigt, fortgesetzt Butter und Eier an dritte Personen zum Verkauf gebracht zu haben. Sonderbarerweise sollen diese Schwindeleien schon seit zwei Jahren betrieben worden sein. Durch eine unvorsichtige Äußerung eines hiesigen Geschäftsmannes ist der lohnende Handel ans Licht gekommen. Die Sache wird jedenfalls noch die Staatsanwaltschaft beschäftigen. Hahn ist bereits seines Amtes enthoben. Auch in den Kriegerkassen ist man allerhand Missetaten auf die Spur gekommen.

— **Vielefeld, 1. Juli.** In Hört wurde der Getreidehändler Hochheimer, Kommissionsär der Reichsgetreidekasse und Mitglied der Handelskammer Vielefeld, unter dem Verdacht umfangreicher Schiebern mit Saatgetreide verhaftet.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 3. Juli. (Amst.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Erfolgreiche Erkundungsstätigkeit. Stärkere Vorstöße der Engländer bei Metz und Moyenneville (südlich von Arras) scheiterten. In östlichen Kämpfen nordwestlich von Albert machten wir Gefangene.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Nördlich der Aisne haben sich heute früh heftige Kämpfe entwickelt.

Zwischen Aisne und Marne hielt rege Tätigkeit der Feinde an. Teilangriffe bei St. Pierre-Migle und westlich Chateau Thierry wurden abgewiesen.

Aus einem amerikanischen Geschwader von 9 Einheiten wurden 4 Flugzeuge abgeschossen. Leutnant Udet errang seinen 39., Leutnant Loewenhardt seinen 33. und 34. Luftsieg. Leutnant Friedrich und Biesfeldweber Thom schossen ihren 20. Gegner ab.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Bekanntmachung der Stadt Usingen.

Das Mähen ist in sämtlichen Wiesenbezirken erlaubt. Mit dem Einfahren der Heuernte darf erst, soweit dieses über fremde Grundstücke geschehen muß, Samstag, den 6. d. Mts. begonnen werden.

Usingen, den 2. Juli 1918.

Der Magistrat:
Bismann.

Die Übernutzung der städtischen Wiesen soll an den Wenigstberechtigten vergeben werden und wird hierfür Termin auf: Freitag, den 5. d. Mts. 12 Uhr im hiesigen Rathaus anberaumt.

Usingen, den 3. Juli 1918.

Der Magistrat:
Bismann.

Für die hiesige Mannviehhaltung ist Bedarf für 100 St. gutes Wiesenheu. Angebote sind an Herrn Magistratssekretär Fritz Peter zu richten.

Usingen, den 2. Juli 1918.

Der Magistrat:
Bismann.

Bringt ener Gold zur Reichsbank!

Heute Nacht entschlief sanft nach langem, schweren Leiden mein lieber Vater, unser guter Großvater, Bruder, Schwiegervater, Schwager und Onkel

Herr Martin Schmidt

im Alter von 71 Jahren.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Familie Georg Schmidt.

Usingen, den 3. Juli 1918.

Die Beerdigung findet statt: Samstag, den 6. Juli, nachm. 4 Uhr.

Pferde-Versicherungs-Verein für den Kreis Usingen.



Tagationstermine für das 2. Halbjahr 1918.

In Usingen (Marktplatz in der Neustadt) am Donnerstag, den 11. Juli d. Js., vormittags 7 Uhr für Usingen, Aispach, Arnsbach, Brombach, Eransberg, Eschbach, Friedrichsthal, Grävenwiesbach, Hausen, Heitzenberg, Hundstall, Laubach, Merzhausen, Michelbach, Naunstadt, Niederlaufen, Oberhain, Oberlaufen, Pfaffenwiesbach, Rod am Berg, Wehrheim, Westersfeld, Wernborn und Wilhelmshof.

in Brandobersdorf am Donnerstag, den 11. Juli d. Js., nachmittags 4 1/2 Uhr für Brandobersdorf, Gleeberg, Hasselborn und Weiperfelden.

in Schmitten am Freitag, den 12. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr für Arnoldsbach, Niederreifenberg, Oberreifenberg, Schmitten und Wülfers.

in Neuweilnau am Freitag, den 12. Juli d. Js., nachmittags 4 1/2 Uhr für Neuweilnau, Finkertthal, Mauloff und Riebelbach.

in Rod a. d. Weil am Freitag, den 12. Juli d. Js., nachmittags 5 1/2 Uhr für Rod a. d. Weil, Grafenbach, Emmerhausen, Gemünden, Hainchen und Hasselbach.

Die Vorführung der Pferde geschieht in der Reihenfolge der aufgeführten Gemeinden. Gleichzeitig können auch Pferde, die noch nicht versichert sind, zur Neu-Aufnahme an den betreffenden Tagen zur Tagation für das 2. Halbjahr 1918 vorgeführt werden. Die entstehenden Kosten der Tagation außerhalb tragen die versicherten Mitglieder. Eine Nachtagation für vorstehende Tagationen findet nicht statt. (§ 10, Abs. 6 der Statuten).

Die Mitglieder werden dringend auf § 20 Abs. 2 der Statuten (Kollisionsmittel) verwiesen, da bei Nichtbeachtung eine Entschädigung nach § 21 C nicht geleistet wird.

Alle rückständigen Beiträge sind umgehend an den Rechner Herrn Emil Peter zu richten und es wird wiederholt auf § 16, insbesondere Abs. 2 der Statuten aufmerksam gemacht.

Usingen, im Juni 1918.

Die Direktion.
Weber.

Der Verwaltungsrat.
Steinmeg.

Bruchleidende

bedürfen kein so schmerzhaftes Bruchband mehr, wenn sie mein in Größe verjüngend kleines, nach Maß und ohne Feder, Tag und Nacht tragbares, auf seinen Duct, wie auch jeder Lage und Größe des Bruchleidens selbst verstellbares

Universal-Bruchband

tragen, das für Erwachsene und Kinder, wie auch jedem Leiden entsprechend herstellbar ist. Mein Spez.-Vertreter ist am Freitag, den 5. Juli, mittags von 3 bis 5 1/4, in Usingen, Hotel „Sonne“, und gleichen Tage, morgens von 10 1/2 bis 1, in Dombura v. d. G., Eisenbahnhof mit Muster vorerwähnter Länder, sowie mit ff. Gummi- und Lederbänder, neuesten Systems, in allen Preislagen anwesend. Muster in Gummi-, Gängeleib-, Leib- und Ruttervorfall-Binden, wie auch Gradhalter und Krampfaderrümpfe stehen zur Verfügung. Neben sachgemäßer versicherte auch gleichzeitig streng diskrete Bedienung.

Ph. Steuer Sohn, Bandagist und Orthopedist, Konstanz in Baden, Telephon 515. Wessenbergstraße 15. Telephon 515.

Schonet und

sammelt die Brennessel

auch bei der Heuernte! Für je 10 Kg. trockener Nesselstengel 2,80 Mk. und ein Wickel Nähfaden unentgeltlich! Ablied. a. d. Vertrauensl. d. Nesselanbau-Ges., Berlin W 8. (2)

Plakat-Fahrplan

— Preis 10 Bfa. —

R. Wagner's Buchdruckerei.

Kreisblatt Nr. 34

laufen wir zurück.

Kreisblatt-Verlag.

Kreisblatt-Träger

für sofort oder zum 1. August gesucht. Meldungen erbitten wir sofort.

Kreisblatt-Druckerei.

Ein kräftiger Kriegsjunge ist angekommen.

Hermann Blumenfeld und Frau,
Helma, geb. Lilienstein.

Kanau-Uisingen, den 3. Juli 1918.

Große Möbiliar-Versteigerung

Villa Augusta Bad Homburg v. d. H. Kisseleffstraße 8.

Im Auftrage des Eigentümers versteigere ich
Montag, den 8. Juli 1918, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr
anfangend an Ort und Stelle das gesamte Inventar gegen sofortige Zahlung:

3 hochfeine Saloneinrichtungen

in Mahagoni, schwarz und grün, 6 feine Plüsch- und Rips-
garnituren bestehend aus Sofa, Stühle und Sessel.

12 Schlafzimmereinrichtungen

in Nußbaum, bestehend aus 2 Bettstellen, Sprungrahmen, Roßhaarmatrassen
mit Keil, Kopfkissen, 2 Nachtschränke, Waschkommode m. Marmorplatte, Spiegeln,
Spiegelschrank.

25 Fenster-Vorhänge mit Zubehör,

1 Kücheneinrichtung

bestehend aus Schrank, Tischen und Stühlen,

Einzelmöbel wie Betten mit Roßhaarmatrassen, Schränke, Tische,
Stühle, Kommode, Flurgarderobe, Waschkommoden (m. Marmpl.), Teppich,
Flur- und Treppenläufer, Spiegel, Ölbilder, Uhren, Figuren, Glas- und
Porzellan (Waschgarnituren), Federdecken und Kissen, 1 Partie silberne Be-
stecke (Christoffl.), Wandgobeline, eiserne Blumenbänke, 2 Palmen, Gasofen,
elektr. Kronen- und Beleuchtungskörper usw.

Dienerchaftsmöbel wie eiserne Bettstellen, Stühle, Tische,
Schränke u. a. m.

Besichtigung findet Sonntag, den 7. Juli d. Js., nachmittags von 3 bis
6 Uhr statt.

Bad Homburg v. d. H., den 28. Juni 1918.

Aug. Herget

beeidigter Auktionator, Taxator.
Telef. 772.

Turnverein Eschbach.

Nachruf.

Nach 4-jähriger treuer Pflicht-
erfüllung starb im Kriegslazarett einer
unserer besten Turner, der 2. Turnwart

Wilhelm Ernst.

Ein ehrendes Andenken für alle
Zeiten werden wir ihm bewahren.

Der Vorstand.

Fruchtversteigerung.

Montag, den 8. Juli, nachmittags 2 Uhr,
läßt Herrmann Reich in der Dughacher und
Niederwieseler Gemarkung 25 Morgen gutbekan-
neter Roggen und Weizen auf dem Halm versteigern.
Die Früchte sind gegen Hagel gut versichert.
Zusammenkunft am Bahnhof. (1)

3 Zimmer nebst Küche und Zubehör

oder Einfamilienhäuschen
von ruhiger Familie, bestehend aus 4 Personen,
zum 1. Oktober zu mieten gesucht. Offerten nebst
Preisangabe unter F. B. an den Kreisbl.-Verlag.

Lehrling

bei freier Station und Vergütung gesucht.

Karl Weil,

1b) Schmiedemeister, Bad Homburg.

Vom 6. Juli ab befindet
sich mein Büro

Luisenstraße 101

(Haus Wörbelauer).

Dr. Wolff,

Rechtsanwalt und Notar,

Bad Homburg v. d. H.

Landwirtschaftliche Angebote.

Unter dieser Überschrift werden Angebote
von Landwirten des Kreises Münden ein-
mal gebührenfrei aufgenommen. Der
Wortlaut dieser Anzeigen muß jedoch
schriftlich bei uns eingereicht werden.
Jede weitere Aufnahme der landw. An-
gebote berechnen wir zu dem üblichen Zeilen-
preise. Diese Beträge erbitten wir uns
— der Einfachheit wegen — im Voraus.

Trächtiges Fährhund

zu verkaufen.

1b) Wih. Röll, Merghausen.

Ziegenmutterlamm

zu verkaufen. (2b) Chr. Erbe, Altwieslau.

Eine Grube Dung

zu verkaufen. Biersack 19.

20 schöne Ferkel

zu verkaufen. Rah, Chauerwühle.

Gebrauchte Handdreschmaschine

zu kaufen gesucht. Offerten an

2b) Chr. Wiffig, Seligenberg.